

**Herzlich Willkommen
zur Informationsveranstaltung
„Bau-Turbo“
der BauamtsleiterInnen am 15.12.2025
im LDS**

- TOP 0 - Begrüßung**
- TOP 1 - Informationen zum Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung**
- TOP 2 - Neuerungen zum § 31 Abs. 3 BauGB**
- TOP 3 - Neuerungen zum § 34 BauGB**
- TOP 4 - Zusätzliche Regelung durch § 36a BauGB**
- TOP 5 - Befristete Sonderregelung durch § 246e BauGB**
- TOP 6 - Aktuelle Fallbeispiele aus dem LDS**
- TOP 7 - Fragen aus den Kommunen**
- TOP 8 - Weitere Informationen zum beschlossenen Bau-Turbo**

TOP 0 - Begrüßung



TOP 1 - Informationen zum Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Der **Bau-Turbo** ermöglicht Tempo, aber immer mit Rücksicht auf die Stadtplanung der Gemeinde.

Das ist der **Bau-Turbo**

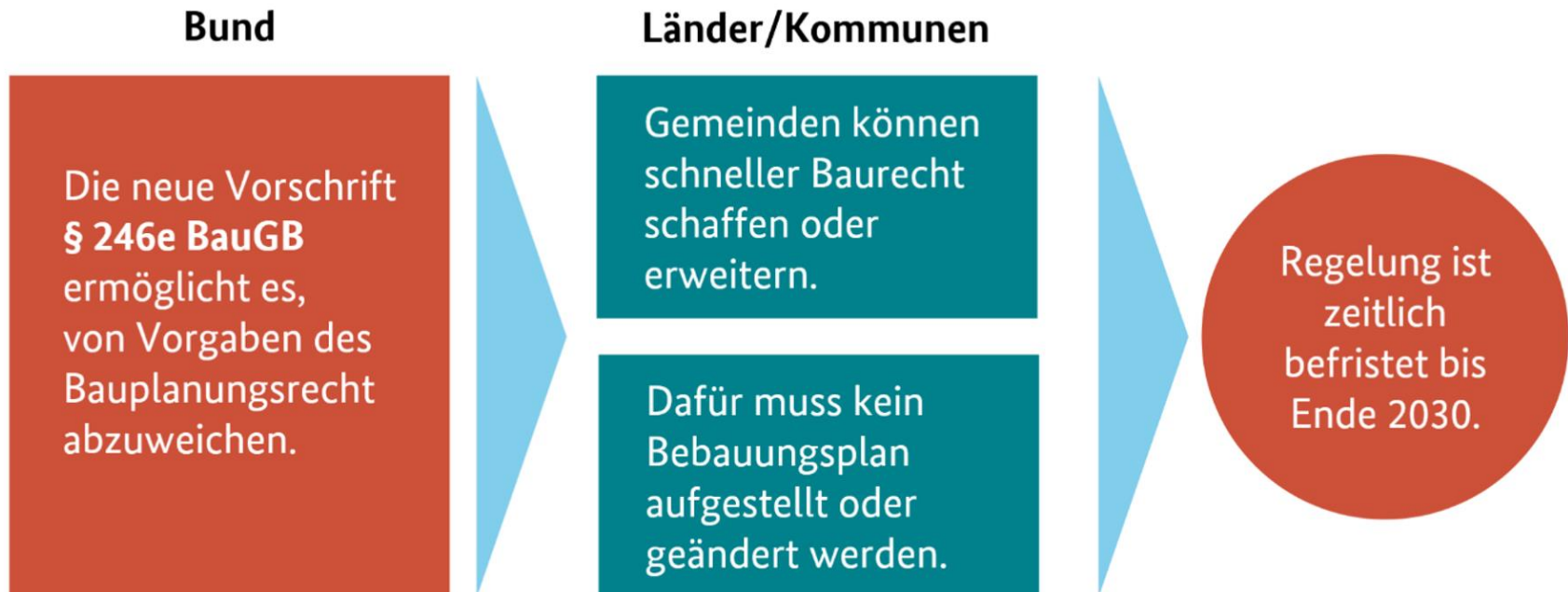
- ✓ Der **Bau-Turbo** ist die **Brechstange**, mit der wir weitreichend von planungsrechtlichen Vorgaben abweichen können.
- ✓ Der **Bau-Turbo** ist ein mutiges **Instrument für Kommunen**.
- ✓ Der **Bau-Turbo** ist ein **Experiment**.

Das ist der **Bau-Turbo** nicht

- ✗ Der **Bau-Turbo** ist kein Hebel, an dem wir ziehen, und dann fallen neue Wohnungen vom Himmel.
- ✗ Der **Bau-Turbo** ist nicht das Ende der Stadtplanung!

TOP 1 - Informationen zum Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Der **Bau-Turbo** verringert die Zeit für Planungsverfahren.



TOP 1 - Informationen zum Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Der **Bau-Turbo** ermöglicht mehr Gestaltungsspielraum.



TOP 2 - Neuerungen zum § 31 Abs. 3 BauGB

§ 31 BauGB Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
- und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) **¹Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.** ²Die Befreiung nach Satz 1 ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat.

TOP 2 - Neuerungen zum § 31 Abs. 3 BauGB

Aufweiten **Befreiungsmöglichkeit** zugunsten des Wohnungsbaus

- **Entkopplung von angespannten Wohnungsmärkten** i.S.d. § 201a BauGB
- Aufweichen des bisherigen Einzelfallerfordernisses durch **Erstreckung auf „mehrere vergleichbare Fälle“**
- auch weiterhin: Erfordernis **Zustimmung Gemeinde**

§§ 31 Abs. 3 S. 1, 201a
Abs. 1 S. 2 BauGB

§ 31 Abs. 3 S. 1
BauGB

§§ 31 Abs. 3 S. 1,
36a BauGB

TOP 3 - Neuerungen zum § 34 BauGB

§ 34 BauGB

Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

(...)

(3a) ¹Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung

1. einem der nachfolgend genannten Vorhaben dient:

- a) der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs,
- b) der **Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird**, oder
- c) der Nutzungsänderung einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung,

2. städtebaulich vertretbar ist und

3. auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

²Satz 1 findet keine Anwendung auf Einzelhandelsbetriebe, die die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigen oder schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden haben können. ³In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und c kann darüber hinaus vom Erfordernis des Einfügens im Einzelfall im Sinne des Satzes 1 in mehreren vergleichbaren Fällen abgewichen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht erforderlich ist.

(3b) Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(...)

TOP 3 - Neuerungen zum § 34 BauGB

Erweiterung der Möglichkeiten zum **Abweichen vom Erfordernis des Einfügens im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB** für den Wohnungsbau

- Erstreckung des **Abweichungstatbestandes** für Maßnahmen im Bestand (Erweiterung, Änderung oder Erneuerung) **auf alle zulässigerweise errichtete Gebäude** (bisher beschränkt auf Wohnzwecken dienende Gebäude)
- Ergänzung eines neuen Tatbestandes für Abweichungen bei „**Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes**“ mit **Zustimmung der Gemeinde**

§ 34 Abs. 3a S. 1
Nr. 1 b) BauGB

§ 34 Abs. 3b BauGB

TOP 4 - Zusätzliche Regelung durch § 36a BauGB

§ 36a BauGB Zustimmung der Gemeinde

(1) ¹Vorhaben nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig, auch wenn die Gemeinde selbst die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist. ²Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. ³Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. ⁴Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird; § 36 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) ¹Die Gemeinde kann der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben, höchstens jedoch innerhalb eines Monats. ²In diesem Fall verlängert sich die nach Absatz 1 Satz 4 anzuwendende Entscheidungsfrist um die Dauer der Stellungnahmefrist.

(3) Die Entscheidung der Gemeinde über die Zustimmung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

TOP 4 - Zusätzliche Regelung durch § 36a BauGB

✳ Normative Ausgestaltung der **gemeindlichen Zustimmung** im Rahmen bestimmter Abweichungs-/Befreiungsentscheidungen (Fortsetzung)

- ...
- **Maßstab:** Vereinbarkeit mit den Vorstellungen der Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung
- Möglichkeit, Zustimmung unter **Bedingungen** zu erteilen
- Frist (mit Zustimmungsfiktion): grds. **drei Monate**
- optionale **Beteiligung der Öffentlichkeit**
Verlängerung der Zustimmungsfrist um einen Monat

§ 36a Abs. 1 S. 2
BauGB

§ 36a Abs. 1 S. 3
BauGB

§ 36a Abs. 1 S. 4
BauGB

§ 36a Abs. 2
BauGB

TOP 4 - Zusätzliche Regelung durch § 36a BauGB

✳ Normative Ausgestaltung der **gemeindlichen Zustimmung** im Rahmen bestimmter Abweichungs-/Befreiungsentscheidungen

- **Zustimmungserfordernis** für Entscheidungen nach §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b, 246e BauGB ↔ abzugrenzen vom gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB

§ 36a BauGB

§§ 36a Abs. 1 S. 1,
246e Abs. 2 BauGB

Entscheidung	Norm	Einvernehmen	Zustimmung
Zulassung von Ausnahmen vom Bebauungsplan	§ 31 Abs. 1 BauGB	X	
Befreiung vom Bebauungsplan (unter Wahrung der Grundzüge der Planung)	§ 31 Abs. 2 BauGB	X	
Befreiung vom Bebauungsplan zugunsten des Wohnungsbaus (abseits der Grundzüge der Planung)	§ 31 Abs. 3 BauGB		X
Vorhabenzulassung während der Planaufstellung	§ 33 BauGB	X	
Vorhabenzulassung im unbeplanten Innenbereich	§ 34 Abs. 1, Abs. 2 BauGB	X	
Abweichen vom Erfordernis des Einfügens im unbeplanten Innenbereich (Maßnahmen im Bestand)	§ 34 Abs. 3a BauGB	X	
Abweichen vom Erfordernis des Einfügens im unbeplanten Innenbereich (Errichtung Wohngebäude)	§ 34 Abs. 3b BauGB		X
Vorhabenzulassung im Außenbereich	§ 35 BauGB	X	
Abweichen von planungsrechtlichen Regelungen zugunsten des Wohnungsbaus	§ 246e BauGB		X

TOP 5 - Befristete Sonderregelung durch § 246e BauGB

§ 246e BauGB Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau

(1) **¹Mit Zustimmung der Gemeinde kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der folgenden Vorhaben dient:**

1. der **Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude,**
2. der **Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder**
3. der **Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.**

²Hat eine Abweichung für Vorhaben im Außenbereich oder eine Abweichung von Bebauungsplänen nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen, ist eine Strategische Umweltprüfung nach den §§ 38 bis 46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. ³Bei Vorhaben nach den Nummern 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unberührt.

(2) Für die **Zustimmung der Gemeinde** nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 36a entsprechend.

(3) ¹Im **Außenbereich** sind die Absätze 1 und 2 **nur auf Vorhaben anzuwenden, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach § 30 Absatz 1, Absatz 2 oder § 34 zu beurteilen sind.** ²§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.

(4) Die Befristung nach Absatz 1 Satz 1 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann.

(5) Wird ein Vorhaben nach Absatz 1 zugelassen, **können in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 auch zugelassen werden:**

1. den **Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke,**
2. **Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen.**

TOP 5 - Befristete Sonderregelung durch § 246e BauGB

★ „Bau-Turbo“: Sonderabweichungstatbestand für den Wohnungsbau

- **Befristung** bis Ende 2030
- **entkoppelt von angespannten Wohnungsmärkten** i.S.d. § 201a BauGB
- tatbestandlich erfasste **Vorhaben**:
 - Errichtung von Wohnzwecken dienenden Gebäude (keine Beschränkung auf bestimmte Anzahl an Wohnungen)
 - Erweiterung, Änderung oder Erneuerung Bestandsgebäude zur Wohnraumschaffung
 - Nutzungsänderung Bestandsanlage zu Wohnzwecken einschließlich Änderung oder Erneuerung
 - Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke
 - Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner
- Erfordernis **strategischer Umweltprüfung** bei voraussichtlich zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen
- **Zustimmungserfordernis** Gemeinde
- Erstreckung auf den planungsrechtlichen **Außenbereich** „im räumlichen Zusammenhang“ mit nach §§ 30, 34 BauGB zu beurteilenden Flächen

§ 246e Abs. 1 S. 1
BauGB

§§ 246e, 201a
Abs. 1 S. 2 BauGB

§ 246e Abs. 1 S. 1
Nr. 1 - 3 BauGB

§ 246e Abs. 5 Nr.
1 BauGB

§ 246e Abs. 5 Nr.
2 BauGB

§ 246e Abs. 1 S. 2
BauGB

§§ 246e Abs. 2,
36a BauGB

§ 246e Abs. 3
BauGB

Trotz „Bau-Turbo“ weitergeltende Vorgaben und Gesetze:

- nach den allgemeinen Regeln kann nur unter Beachtung der Grundsätze des Verhältnismäßigkeitsprinzips von § 246e BauGB Gebrauch gemacht werden, das heißt: „Abweichung nur in erforderlichem Umfang“ nach dem geltenden Rechtsstaatsprinzip
- Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (unmittelbarer individueller Schutzanspruch)
- Vorgaben aus Fachgesetzen (z. B. Abstandsflächen, Gefahrenabwehr nach BbgBO, Immissionsschutz, Grundwasser- und Bodenschutz, Arten- und Umweltschutz, Hochwasserschutz, Denkmalschutz)
- Ausschluss bei rechtlicher Betroffenheit Dritter (Nachbarschutz, Gebot der Rücksichtnahme, Schutz des Eigentums)

- **Ausschluss bei Veränderung des bestehenden Gebietscharakters (Gebietserhaltungsanspruch) sowie potentieller Nutzungskonflikte zur Vermeidung von Entschädigungs- und Kompensationsansprüche**
- **Willkürverbot (Anspruch auf Gleichbehandlung aller Antragsteller im Recht, Entscheidungsbindung durch Vorbildwirkung vorangegangener Entscheidungen - Selbstbindung der Gemeinde)**
- **Bauturbo-Genehmigungen sind als Ersatz für Bebauungspläne gedacht - sie können nicht über das hinausgehen, was planbar wäre. Die Grundzüge der Bauleitplanung (u. a. zur Konfliktbewältigung) sind weiterhin einzuhalten.**

TOP 5 - Befristete Sonderregelung durch § 246e BauGB

Weitere Hinweise für „Leitplanken für die Kommunen“:

- Bauverpflichtungen im Rahmen von Zustimmungsverfahren an Fristen für die Einreichung von Bauanträge koppeln
- keine Abweichung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung, da § 4 ROG nicht geändert wird
- keine Anwendung im klassischen Außenbereich, max. moderate Siedlungsarrondierungen (Wohnbauflächen im FNP); Landschaftschutzgebiete sind tabu (außer Zustimmung der uNB im Einzelfall), strategische Umweltprüfung wohl i. d. R. erforderlich
- grundsätzlicher Ausschluss von Wohnen in Gewerbe- und Industriegebieten = kein Verlust von Wirtschaftsflächen, keine unkalkulierbaren Nutzungskonflikte

Weitere Hinweise für „Leitplanken für die Kommunen“:

- keine Anwendung, wenn dadurch eine perspektivische städtebauliche Entwicklung dauerhaft ausgeschlossen oder erschwert wird, weil Grundstücke nicht mehr erreicht werden können oder Immissionschutzprobleme durch nachträgliche Erschließung entstehen
- Bei Bedarf einer öffentlichen Erschließung vor Einleitung eines Abweichungsverfahrens klären, ob die Voraussetzungen für eine gemeindliche Zustimmung gegeben sind. Vorleistungen zur Erschließungsplanung sind notwendig. Sofern die Kommune nicht nach § 123 BauGB selbst erschließt, ist ein Verfahren zum Abschluss eines Erschließungsvertrages notwendig.

TOP 5 - Befristete Sonderregelung durch § 246e BauGB

Empfehlungen an die Kommunen:

- Grundsatzbeschluss der SVV oder GV zur Neuordnung der Zuständigkeiten, um die Zustimmungsfrist (3 Monate, mit Öffentlichkeitsbeteiligung 4 Monate) einhalten zu können
- Erarbeitung städtebaulicher Konzepte, um die Entscheidung möglichst rechtssicher zu gestalten - zur Wahrung der Transparenz für die Öffentlichkeit, Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und damit verbunden nachvollziehbare korrekte Abwägung

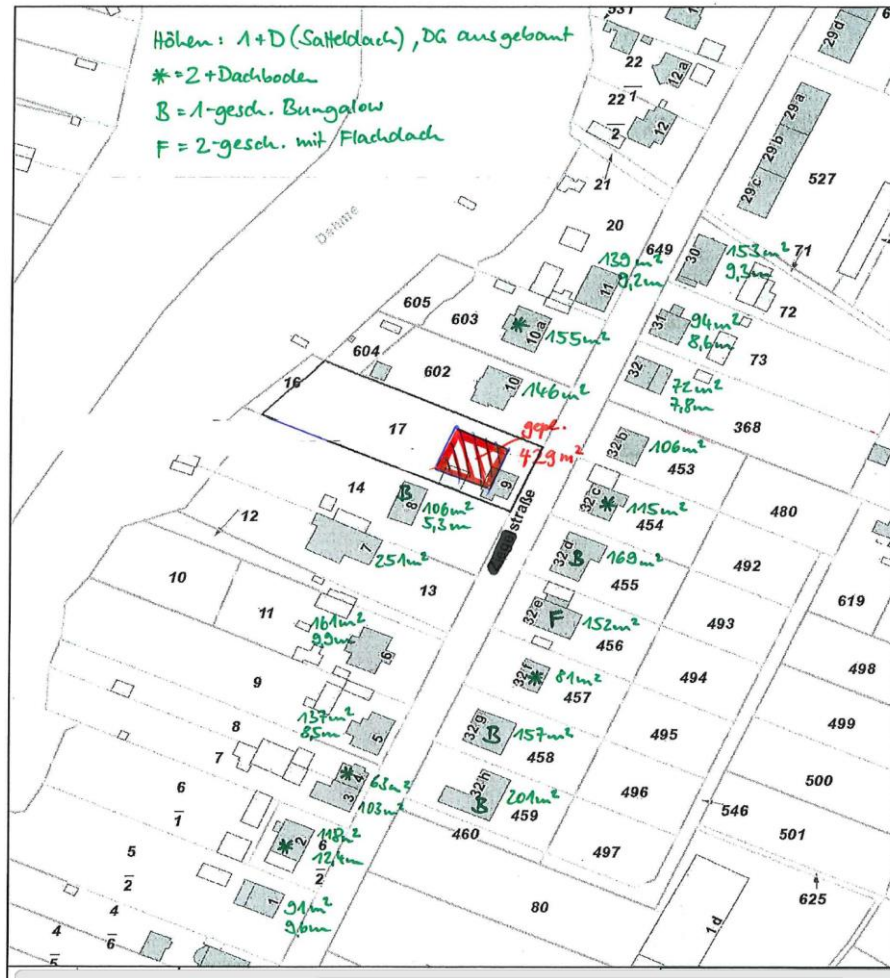
Vorschlag:

- bei keinem erheblichen Abweichungsumfang - Delegation auf die laufende Verwaltung
- bei erheblichen Abweichungsumfang - Beteiligung politischer Gremien

Vorstellung der aktuellen Fallbeispiele im Landkreis Dahme-Spreewald

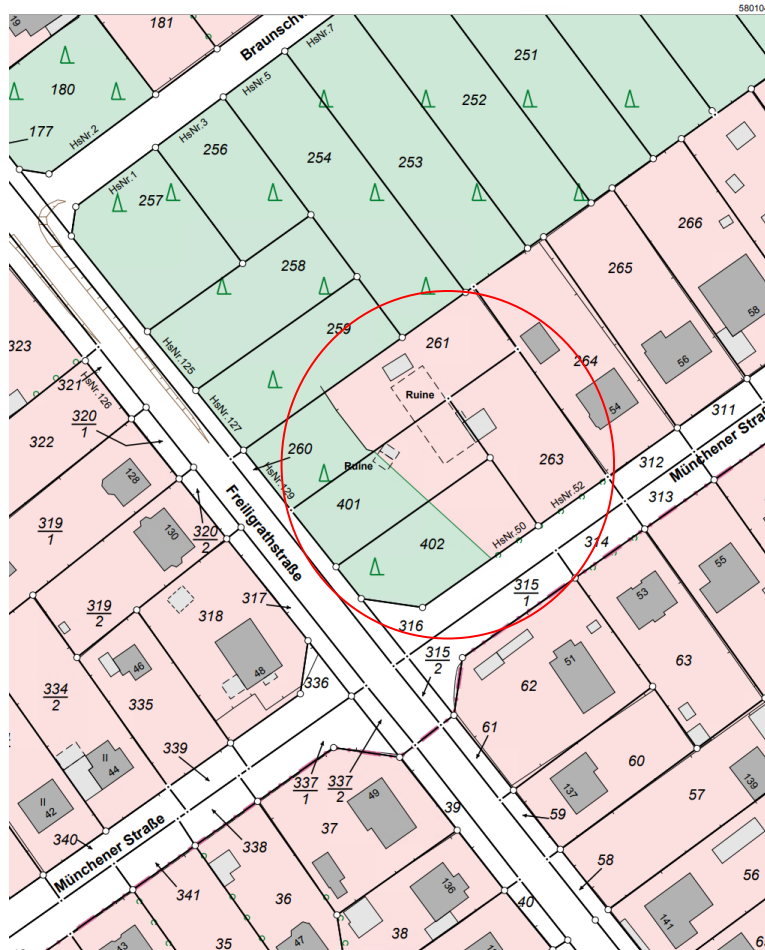
Fall 1 - Innenbereich

Abweichung Maß der baulichen Nutzung



Fall 2 - Außenbereich im Innenbereich

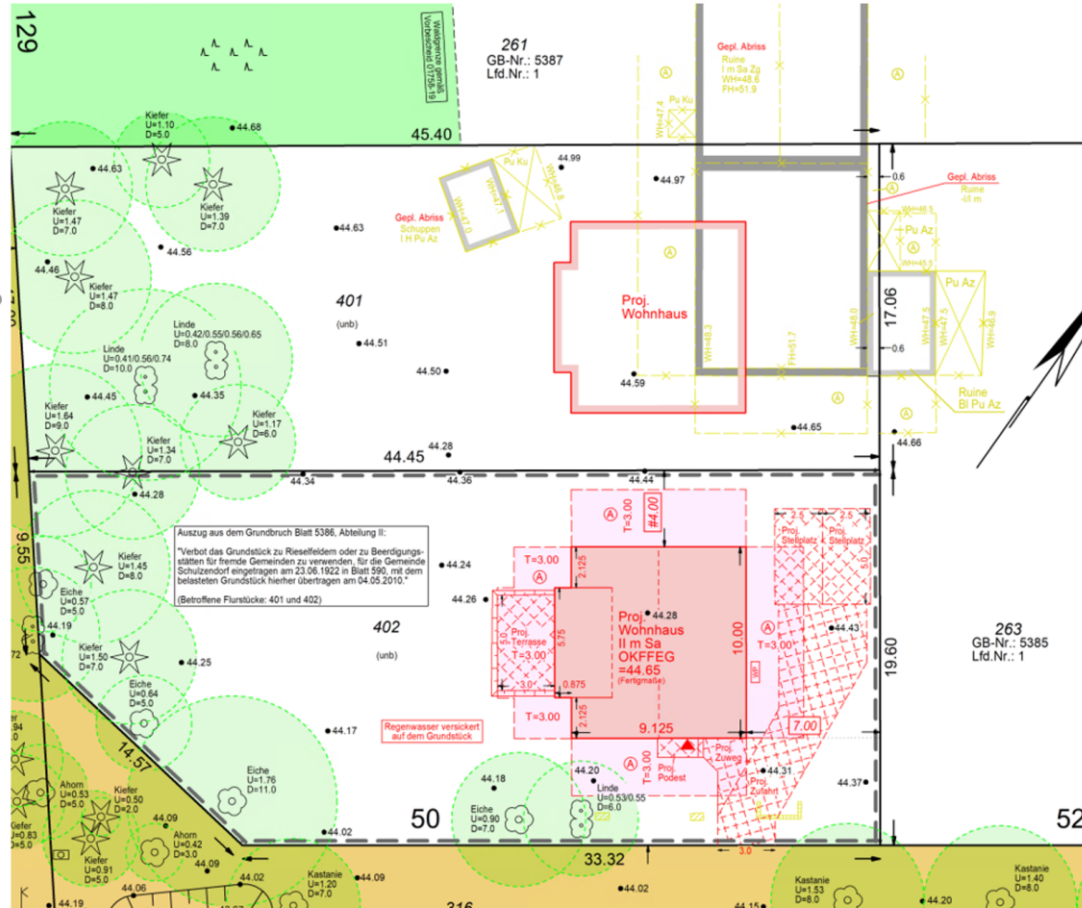
Abweichung Sonderregelung nach § 246e BauGB



Die Flurstücke 261, 263, 401 und 402 gehören nicht mehr zum unbeplanten Innenbereich. Die Ruine kann den Bebauungszusammenhang nicht mehr prägen.

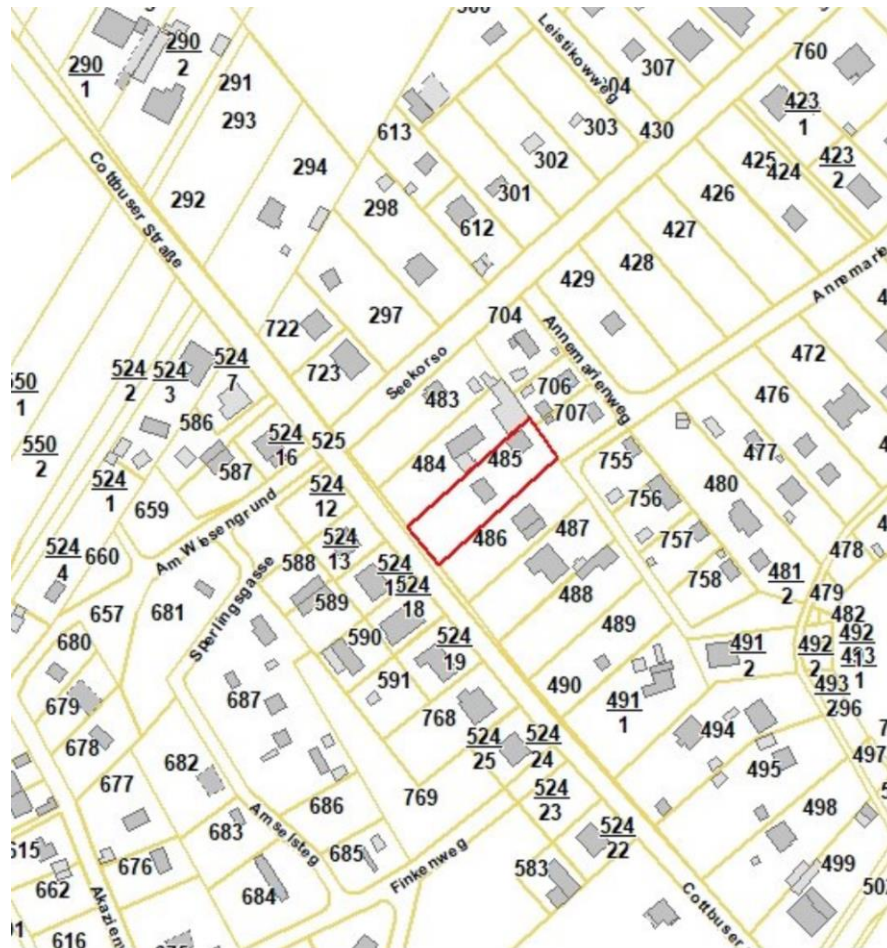
Fall 2 - Außenbereich im Innenbereich

Abweichung Sonderregelung nach § 246e BauGB

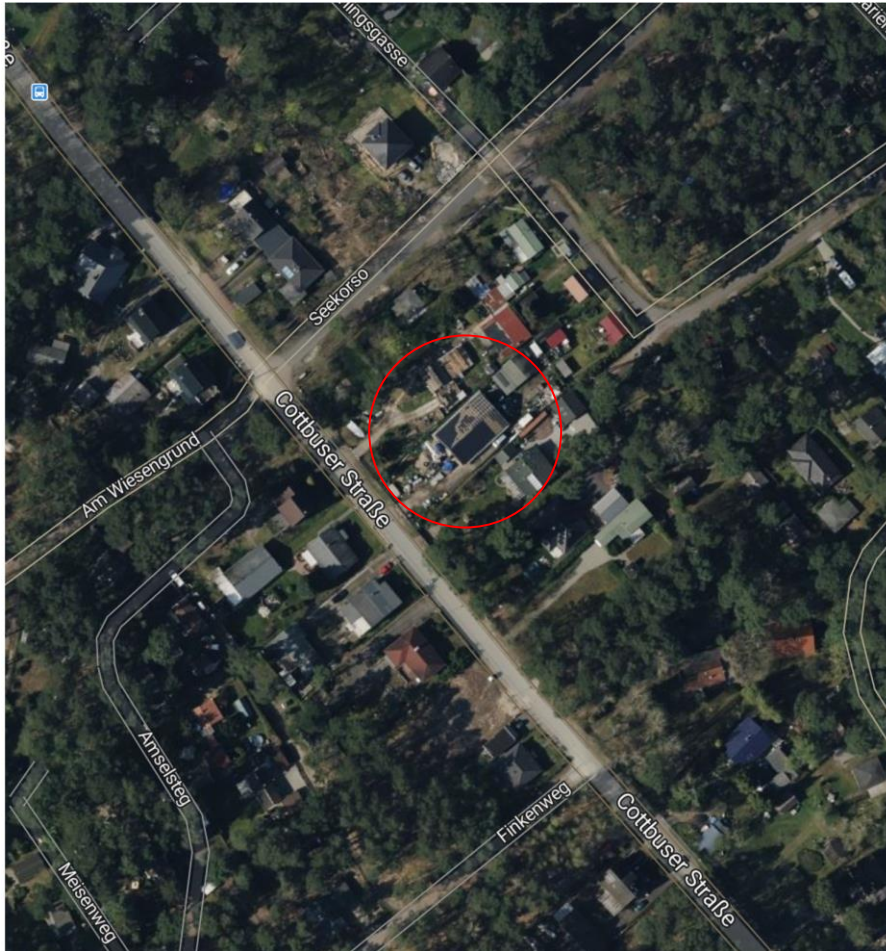


Fall 3 - Innenbereich

Abweichung Maß der baulichen Nutzung



Fall 3 - Innenbereich Abweichung Maß der baulichen Nutzung

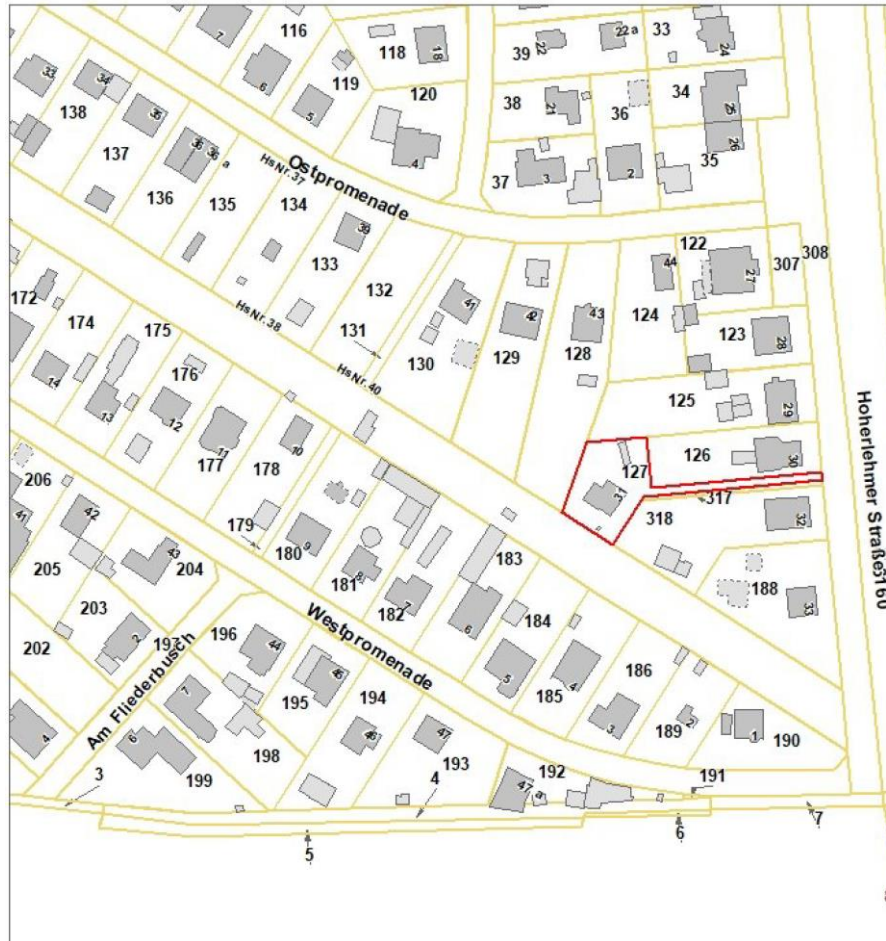


Das Gebäude ist bereits errichtet, fügt sich aber nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht ein.

Anwendung Bau-Turbo?

Fall 4 - Innenbereich

Abweichung der überbaubaren Grundstücksfläche



Bisher eingereichte Fragen:

- Beteiligungen Einvernehmen/Zustimmung?
- Formvorschrift/Wann?
- Umweltprüfung/UVP?
- Umfang Nachbarbeteiligung?
- FNP-Änderung durch Erweiterung in den Außenbereich nötig?
- Nachweis Bestandschutz?
- Kosten für planungsrechtliche Prüfung (öffentlich-rechtliche Verträge)?

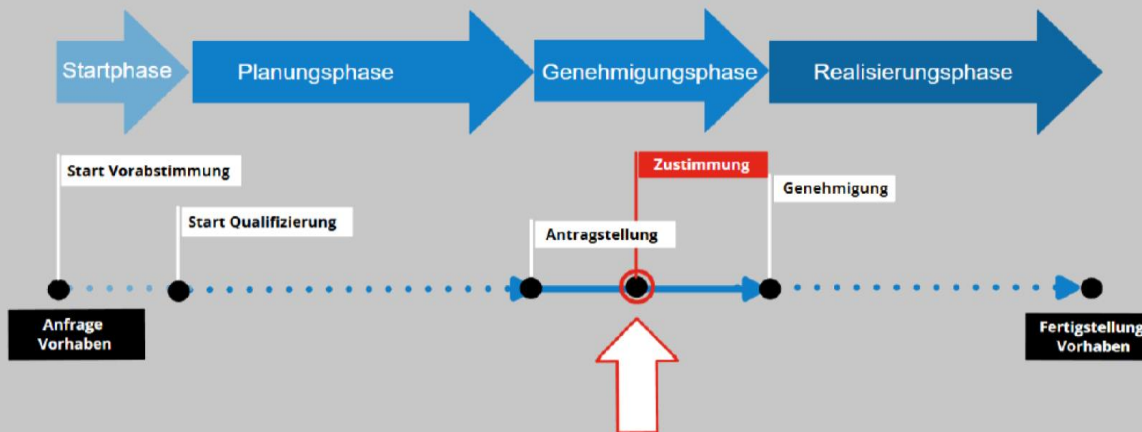
Bitte stellen Sie weitere Fragen!

TOP 8 - Weitere Informationen zum beschlossenen Bau-Turbo

- alles Wichtige zum Bau-Turbo finden Sie auf:
bmwsb.bund.de/bau-turbo
- geplant ist ein Leitfaden zum Bau-Turbo (voraussichtlich im März 2026), Berliner Leitfaden „Wohnungsbau-Turbo“ bereits veröffentlicht
- Nutzung des Digitalen Umsetzungslabors zum Bau-Turbo bundesweite Werkstatt als Austauschplattform
 - Anmeldung unter: www.umsetzungslabor-bauturbo.de
(digitale Teilnahme)
- Hilfsmittel mögliche bauplanungsrechtliche Prüfschema aus dem Berliner Leitfaden und der Stadt Köln zum Bau-Turbo

Beispiel: Prüfschema Bauantrag/Baugenehmigung

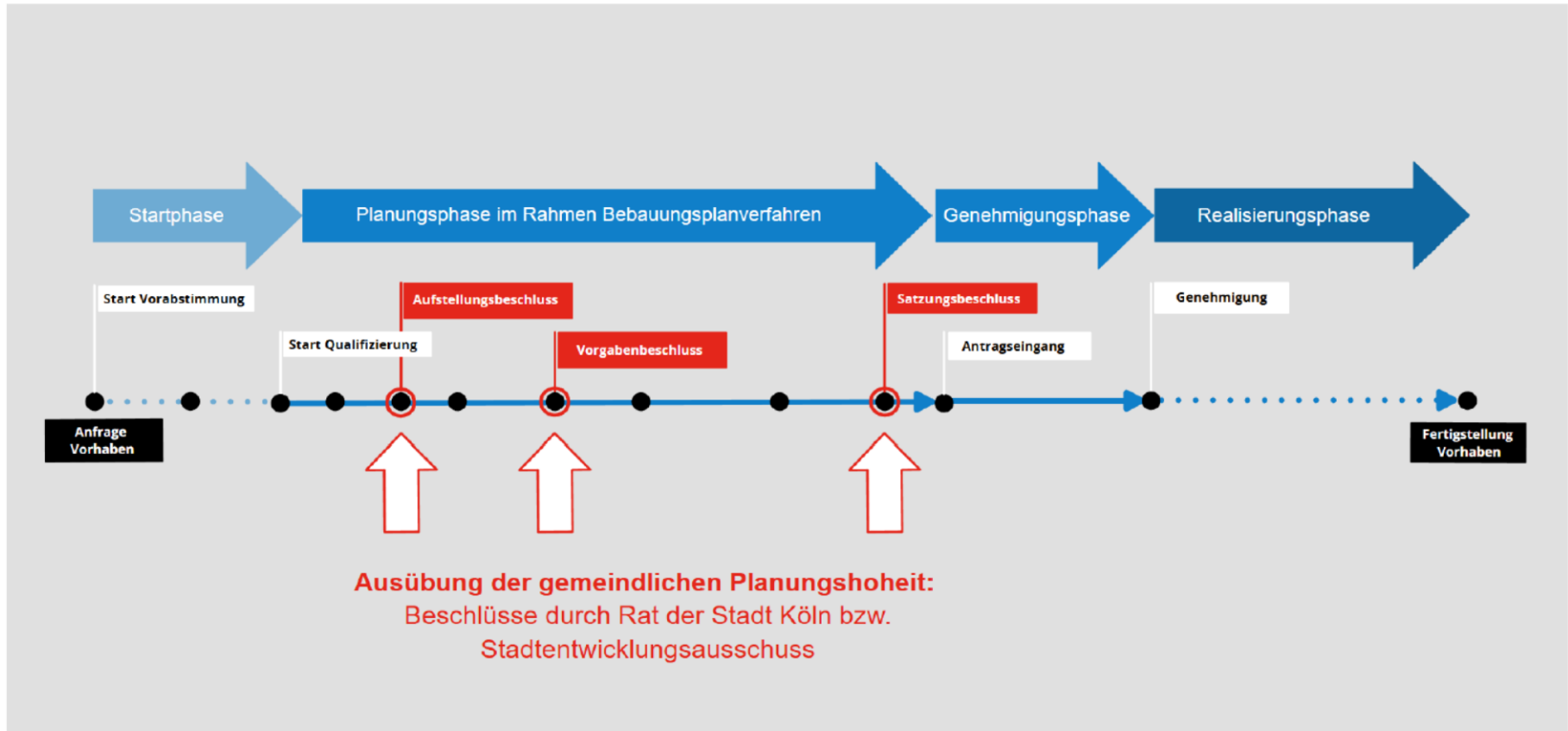
in Fällen von § 34 Abs. 3b BauGB / § 31 Abs. 3 BauGB / § 246e BauGB



**Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit:
"Zustimmung der Gemeinde" (§ 36a BauGB)
Gemeinde = Rat der Stadt Köln**

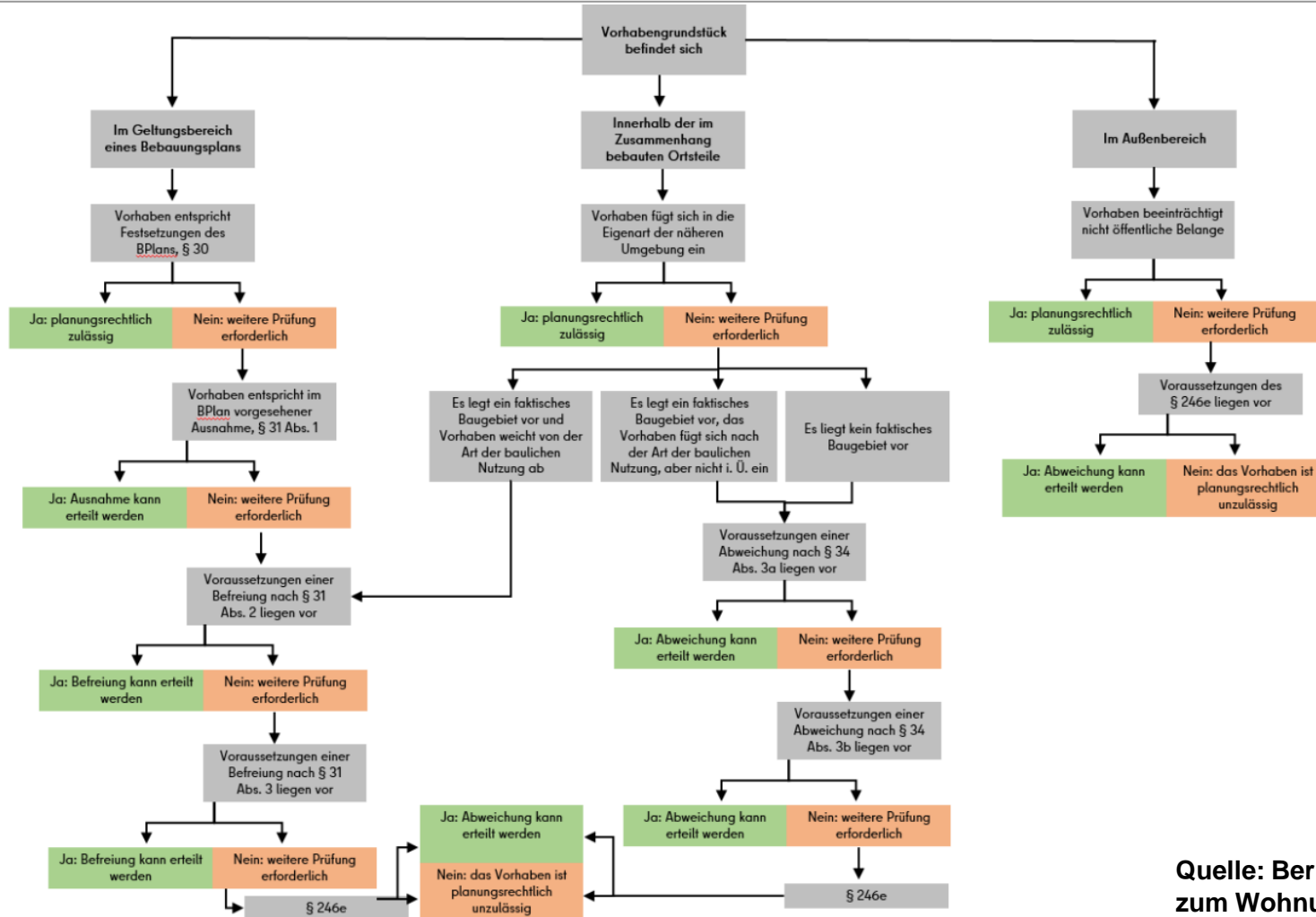
Quelle: Stadt Köln

Beispiel: Prüfschema Bebauungsplan



Quelle: Stadt Köln

Prüfschema gemäß Leitfaden Berlin



Quelle: Berliner Leitfaden zum Wohnungsbau-Turbo

Vorabstimmung



bauplanungsrechtliche Prüfung



Bei komplexen / großen Vorhaben
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan und
ggf. Durchführung frühzeitige Beteiligungen nach
§ 3 Abs. 1 BauGB und
§ 4 Abs. 1 BauGB

¹ ggf. Städtebaulicher Vertrag
² ggf. Unterrichtung SenStadt gem.
§ 10 Abs. 6 oder § 17 Abs. 1 BauGB
³ obligatorisch bei Abweichungen von
Bebauungsplanfestsetzungen sowie
im Außenbereich - ggf. Strategische
Umweltprüfung
⁴ ggf. Öffentlichkeitsbeteiligung

Quelle: Berliner Leitfaden zum Wohnungsbau-Turbo

Entwurf Formular Zustimmung Gemeinde nach § 36a BauGB

An die Untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis Dahme-Spreewald Eingangsvermerk	Bauanzeige vom	
	Bauantrag vom	
	Aktenzeichen	

Zustimmung Amt/Stadt/Gemeinde nach § 36 a BauGB

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

--

2. Baugrundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
			Ortsteil

3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrenvertretung

Name / Firma				
Straße	Hausnummer	Land	PLZ	Ort
Telefon	Fax	E-Mail		

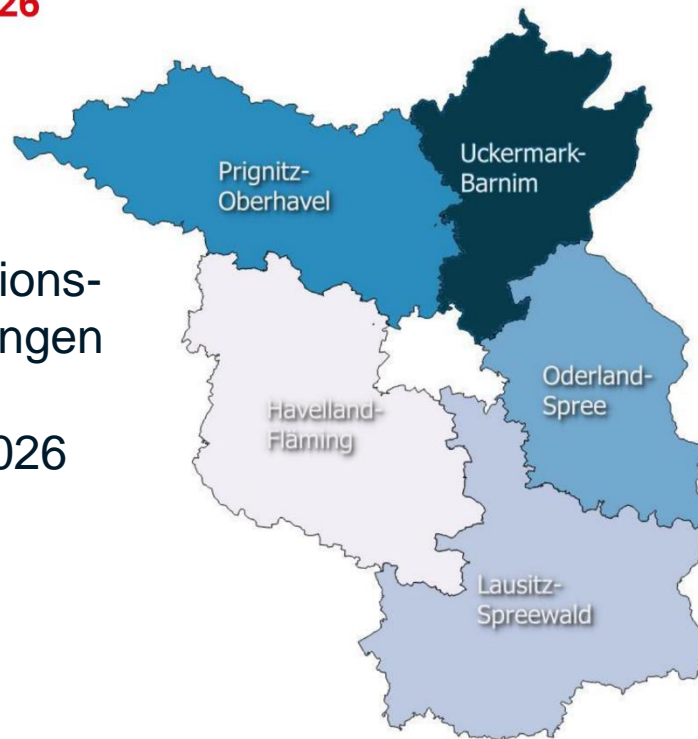
Entscheidung	Norm	Einvernehmen		Zustimmung	
Zulassung von Ausnahmen vom Bebauungsplan	§ 31 Abs.1 BauGB	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
Befreiung vom Bebauungsplan (unter Wahrung der Grundzüge de Planung)	§ 31 Abs.2 BauGB	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
Befreiung vom Bebauungsplan zugunsten des Wohnungsbaus (abseits der Grundzüge der Planung)	§ 31 Abs.3 BauGB			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Vorhabenzulassung während der Planaufstellung	§ 33 BauGB	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
Vorhabenzulassung im unbeplanten Innenbereich	§ 34 Abs.1, Abs.2 BauGB	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
Abweichen vom Erfordernis des Einfügens im unbeplanten Innenbereich (Maßnahmen im Bestand)	§ 34 Abs.3 a BauGB	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
Abweichen vom Erfordernis des Einfügens im unbeplanten Innenbereich (Errichtung Wohngebäude)	§ 34 Abs.3 b BauGB			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Vorhabenzulassung im Außenbereich	§ 35 BauGB	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
Abweichung von planungsrechtlichen Regelungen zugunsten des Wohnungsbaus (Außenbereich)	§ 246 e BauGB			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Ort	Datum
Unterschrift	Stempel

Umsetzungsbegleitung in Brandenburg

Regionaldialoge 2026

Regionaldialoge (Informations- und Austauschveranstaltungen für Kommunen)
voraussichtlich im März 2026
lt. MIL



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

